

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes –NKomVG– in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes –NSchG– in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 die folgende Fassung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

(1) Die Gemeinde Südbrookmerland ist Schulträger der Grundschulen an den Standorten Uthwerdum, Oldeborg, Moordorf, Moorhusen, Victorbur und Wiegboldsbur.

(2) Auf der Grundlage des § 63 Absatz 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in § 5 Absatz 2 NSchG genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

(3) Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Absatz 3 NSchG eine Schülerin oder Schüler nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2 Grundschule tom-Brook

Der Schulbezirk der Grundschule tom-Brook umfasst den Gemeindeteil Uthwerdum in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Uthwerdum sowie das Wohngebiet Bedekaspelermarsch in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher östlich des Westufers des „Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen sowie den Gemeindeteil Oldeborg in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Oldeborg.

§ 3 Grundschule Moordorf

Der Schulbezirk der Grundschule Moordorf umfasst den Gemeindeteil Moordorf in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früheren selbstständigen Gemeinde Moordorf.

§ 4 Grundschule Moorhusen

Der Schulbezirk der Grundschule Moorhusen umfasst die Gemeindeteile Moorhusen und Münkeboe in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinden Moorhusen und Münkeboe.

§ 5 Grundschule Victorbur

Der Schulbezirk der Grundschule Victorbur umfasst den Gemeindeteil Victorbur in den am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen der früher selbstständigen Gemeinde Victorbur mit Ausnahme der südlich der Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/ 210 liegenden Wasser- und Landflächen.

§ 6 Grundschule Wiegboldsbur

Der Schulbezirk der Grundschule Wiegboldsbur umfasst die Gemeindeteile Bedekaspel unter Ausschluss sämtlicher westlich des Westufers des „Großen Meeres“ gelegenen Wasser- und Landflächen, Forlitz-Blaukirchen, Theene und Wiegboldsbur sowie Victorbur unter Ausschluss aller nördlich der Mitte des Verlaufs der Bundesstraße B 72/210 liegenden Wasser- und Landflächen, jeweils in ihren als selbstständigen Gemeinden am 30. Juni 1972 gültig gewesenen Grenzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft der Gemeinde Südbrookmerland vom 09. Juli 2015 außer Kraft gesetzt.

Südbrookmerland, den 12. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Erdwiens